Anlage 2
Änderung der Betriebssatzung des Städtischen Klinikums Dessau

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat aufgrund des § 6 Abs. 1 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch § 1 des 4. Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBL. S. 814) sowie § 4 des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG vom 24.03.1997 GVBL. S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 4 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes vom 26.05.2009 (GVBL. LSA S. 238) in seiner Sitzung am ……. folgende Änderung der Betriebssatzung des Städtischen Klinikums Dessau beschlossen.

§ 1

Änderung der Betriebssatzung für das Städtische Klinikum Dessau

1.
§ 4 Abs. 4 d) erhält folgende Fassung:

„die Entscheidung über bauliche Maßnahmen und Investitionen bis höchstens 250.000 EUR im Einzelfall“

2.
An § 4 Abs. 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Der Stadtrat kann die Befreiung einzelner oder aller Mitglieder der Betriebsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB erklären. Für Geschäfte mit der MVZ SKD GmbH sind der ärztliche Direktor und der Verwaltungsdirektor stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.“

3.
§ 5 Abs. 3 b) erhält folgende Fassung:

„die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 250.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR im Einzelfall“

4.
§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Abs. 4 a) Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes hat die Betriebsleitung die Zustimmung des Krankenhausausschusses einzuholen. Im Falle der Eilbedürftigkeit ist anstelle der Zustimmung des Krankenhausausschusses die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen. Sind erfolgsgefährdende Mehraufwendungen unabweisbar, bedarf es der Zustimmung des Betriebsausschusses bzw. im Eilfall des Oberbürgermeisters nicht. Betriebsausschuss und Oberbürgermeister sind dann unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Abs. 4 b) Bei Mehrausgaben des Vermögensplanes, die für Einzelvorhaben erheblich sind, hat die Betriebsleitung die Zustimmung des Krankenhausausschusses einzuholen. Als erhebliche Mehrausgabe gilt bei Investitionen ein Betrag von mehr als 250.000 EUR. Im Falle der Eilbedürftigkeit ist anstelle der Zustimmung des Krankenhausausschusses die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen. Die Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung des Betriebsausschusses gilt nicht, wenn die Deckung der Mehrausgaben gewährleistet ist.“

5.
§ 6 k) erhält folgende Fassung:

„die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 600.000 EUR im Einzelfall“

6.
An § 6 m) wird folgender Buchstabe n) angefügt:

„n) die Befreiung einzelner oder aller Mitglieder der Betriebsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB“

§2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.